



Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Drucksache Nr.
IX/0298

öffentlich

Amt:

Fachbereich Bauen +
Planen

Sitzungsvorlage

an

Bau- und Umweltausschuss

Entscheidung

Kosten €	Produkt/Sachkonto	Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Erg.-Plan <input type="checkbox"/> Fin.-Plan	Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung	Deckungsvorschlag:	
		Sichtvermerk Kämmerer:	

TOP Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 13 - 15, 17 - 20 und 78/79. hier: Antrag von Frau Laumen, Herrn Tholen, Herrn Rulands und Eheleute Wennmachers

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung

Sachlage/Begründung:

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke haben mit dem als Anlage beigefügtem Schreiben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Die antragsgegenständlichen Flächen befinden sich in südlicher Verlängerung des Ortes Buscherheide und sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die zukünftige Entwicklungsplanung der Gemeinde bzgl. Schaffung neuer Wohnbauflächen sieht demnach keine Erweiterung der Ortslage in diesem Bereich vor. Eine Ausuferung der Siedlungsbereiche in den Außenbereich ist sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch zum Schutz des Außenbereiches vor Zersiedlung nicht gewünscht. Dieses Ziel soll im Rahmen der gemeindlichen Planungen weiter verfolgt werden. Aus diesen Gründen wurde in den

letzten Jahren die kontinuierliche Entwicklung innerörtlicher Wohnbauflächen vorgenommen und eine Verdichtung bestehender Strukturen verfolgt. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen des angrenzenden Außenbereiches soll auf diese Weise verhindert werden.

Im Textteil zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln wird der Schutz des Freiraumes als eines der wichtigsten Entwicklungsziele aufgeführt. Im Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ heißt es hierzu:

„Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in diesen Ortschaften ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) orientiert werden. Im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landespflegerischer Erfordernisse kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen (s. LEP NRW, B.III.1.32).“

Im vorliegenden Falle verfolgt die Planung eine deutliche Ausrichtung entgegengesetzt des Siedlungsschwerpunktes bzw. des Ortskerns. Die Planung widerspricht hiermit ebenfalls den Vorgaben des Regionalplans der Bezirksregierung Köln.

